

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 142

ausgegeben am 5. Mai 2022

Verordnung

vom 3. Mai 2022

**über die Qualifikationsverfahren 2022 in den
beruflichen Grundbildungen im Zusammenhang
mit der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren
berufliche Grundbildung 2022)**

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBI. 2008 Nr. 103, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Grundsätze und Zweck**Art. 1**

1) Diese Verordnung regelt die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung im Jahre 2022 (Qualifikationsverfahren 2022) angesichts der Covid-19-Epidemie.

2) Die Qualifikationsverfahren 2022 finden gemäss den Bestimmungen der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen (Bildungsverordnungen) und der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung statt.

3) Die Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 hat unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben betreffend den Gesundheitsschutz zu erfolgen. Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung

der Qualifikationsverfahren 2022 nicht zu, so kann von den Vorgaben nach Abs. 2 gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden.

4) Über Abweichungen entscheiden:

- a) betreffend die schulischen Qualifikationsbereiche: die für die berufliche Grundbildung zuständigen Stellen;
- b) betreffend die praktischen Arbeiten: die für die berufliche Grundbildung zuständigen Stellen nach Konsultation der zuständigen nationalen Organisationen der Arbeitswelt.

5) Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die Qualifikationsverfahren 2022:

- a) unter Einhaltung der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können; und
- b) eine Überprüfung der erforderlichen praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach den Vorgaben nach Abs. 2 gleichwertig ist.

II. Abweichungen

Art. 2

Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

1) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen kann im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse von der Durchführung einer Abschlussprüfung abgesehen werden.

2) Die Note für diesen Qualifikationsbereich ist in diesem Fall das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der erzielten Semesterzeugnisnoten im Unterricht in den Berufskenntnissen. Vorbehalten bleibt Art. 13.

Art. 3

Schulische Qualifikationsbereiche in bestimmten beruflichen Grundbildungen

1) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen kann in den schulischen Qualifikationsbereichen der folgenden beruflichen Grundbildungen von der Durchführung von Abschlussprüfungen abgesehen werden:

- a) Büroassistent/in BA;
- b) Buchhändler/in FZ;
- c) Detailhandelsassistent/in BA;
- d) Detailhandelsfachfrau/-mann FZ;
- e) Kauffrau/Kaufmann FZ;
- f) Pharma-Assistent/in FZ.

2) Die Note in diesen Qualifikationsbereichen ist in diesem Fall das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der erzielten Semesterzeugnisnoten gemäss Bildungsverordnung. Vorbehalten bleibt Art. 13.

Art. 4

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

1) In Abweichung von Art. 7 Bst. a der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung kann von der Durchführung einer Schlussprüfung abgesehen werden.

2) Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich in diesem Fall aus den folgenden Teilbereichen zusammen:

- a) der Erfahrungsnote;
- b) der Vertiefungsarbeit.

3) Die Vertiefungsarbeit wird abgeschlossen und bewertet. Kann die Vertiefungsarbeit nicht abgeschlossen werden, so werden nur Prozess und Produkt (ohne Präsentation) bewertet.

4) Die Note in diesem Qualifikationsbereich ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für die Teilbereiche nach Abs. 2.

Art. 5

Qualifikationsbereich praktische Arbeit

1) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen kann in den Qualifikationsbereichen praktische Arbeit oder Teilprüfung von der Durchführung der Prüfung abgesehen werden oder diese in den in den Art. 10 und 11 aufgeführten Grundbildungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden.

2) Kann die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit gar nicht oder nicht gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt werden, so beurteilt der Lehrbetrieb oder die Ausbildungsinstitution die Leistungen der Lernenden anhand der Erfüllung der Handlungskompetenzen der jeweiligen beruflichen Grundbildung. Ausgenommen sind die beruflichen Grundbildungen gemäss den Art. 6 bis 9.

3) Die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit ergibt sich aus der Beurteilung gemäss Abs. 2. Sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Vorbehalten bleibt Art. 13.

Art. 6

Notenberechnung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit in den Berufen der Elektrobranche

1) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen wird die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit in den folgenden beruflichen Grundbildungen beim Absehen von der Durchführung der Abschlussprüfung aus dem Mittel der Summe der Noten der bewerteten überbetrieblichen Kurse ermittelt:

- a) Elektroinstallateur/in FZ;
- b) Elektroplaner/in FZ;
- c) Montage-Elektriker/in FZ;
- d) Telematiker/in FZ.

2) Das Mittel wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Art. 7

Notenberechnung im Qualifikationsbereich Berufspraxis für Kauffrau/Kaufmann FZ

In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnung wird für die Noten der Qualifikationsbereiche Berufspraxis schriftlich und Berufspraxis mündlich in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann FZ beim Absehen von der Durchführung der Abschlussprüfung die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils übernommen.

Art. 8

*Berechnung des Prädikats im Qualifikationsbereich berufliche Praxis für
Büroassistent/in BA*

In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnung ergibt sich das Prädikat des Qualifikationsbereichs berufliche Praxis in der beruflichen Grundbildung Büroassistent/in BA beim Absehen von der Durchführung der Abschlussprüfung aus der Summe der erreichten Punkte der Kompetenznachweise:

- a) im Lehrbetrieb;
- b) in den überbetrieblichen Kursen.

Art. 9

*Notenberechnung im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten in den
Berufen des Detailhandels*

1) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeiten in den folgenden beruflichen Grundbildungen beim Absehen von der Durchführung der Abschlussprüfung aus dem Mittel der Summe der Noten für die Bildung in beruflicher Praxis, für die allgemeine Branchenkunde und für die überbetrieblichen Kurse:

- a) Detailhandelsfachfrau/-mann FZ;
 - b) Detailhandelsassistent/in BA.
- 2) Das Mittel wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 10

Qualifikationsbereich praktische Arbeit in weiteren Berufen

1) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen gilt für die praktische Arbeit in den folgenden beruflichen Grundbildungen die nachstehende Dauer:

- a) Automobil-Fachfrau/-Fachmann FZ: 6 Stunden;
- b) Automobil-Mechatroniker/in FZ: 6 Stunden;
- c) Baumaschinenmechaniker/in FZ: 3 bis 8 Stunden;
- d) Diätköchin/-koch FZ: 4 Stunden;
- e) Fahrradmechaniker/in FZ: 5,5 Stunden;

- f) Gebäudereiniger/in FZ: 10,5 Stunden;
- g) Gebäudereiniger/in BA: 5,5 Stunden;
- h) Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann FZ: 4 Stunden;
- i) Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in FZ: 6,5 Stunden;
- j) Köchin/Koch FZ: 5 Stunden;
- k) Landmaschinenmechaniker/in FZ: 3 bis 8 Stunden;
- l) Logistiker/in FZ: in den Fachrichtungen Lager und Distribution 2 Stunden und in der Fachrichtung Verkehr 4 Stunden;
- m) Logistiker/in BA: 1,5 Stunden;
- n) Motorgerätemechaniker/in FZ: 3 bis 8 Stunden;
- o) Motorradmechaniker/in FZ: 7,5 Stunden;
- p) Netzelektriker/in FZ: 11 Stunden;
- q) Pferdefachfrau/-mann FZ: 2,5 Stunden;
- r) Pferdewart/in BA: 1,5 Stunden;
- s) Restaurantangestellte/r BA: 2,5 Stunden;
- t) Restaurantfachfrau/-mann FZ: 3,5 Stunden.

2) In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnung dauert die praktische Arbeit für Fachfrau/-mann Betriebsunterhalt FZ 8 Stunden und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Organisieren der Arbeit sowie Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	25 %
2	Vorbereiten und Ausführen von Wartungs- und Kontrollarbeiten	50 %
3	Vorbereiten und Ausführen von Grünpflegearbeiten	25 %

Art. 11

Qualifikationsbereich Teilprüfung

In Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen gilt für die Teilprüfung in den folgenden beruflichen Grundbildungen die nachstehende Dauer:

- a) Baumaschinenmechaniker/in FZ: 6 bis 8 Stunden;

- b) Landmaschinenmechaniker/in FZ: 6 bis 8 Stunden;
- c) Motorgerätemechaniker/in FZ: 6 bis 8 Stunden.

III. Zulassung, Noten, Bestehen, Wiederholung und Qualifikationsverfahren bei Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges

Art. 12

Zulassung zu den Abschlussprüfungen ohne Nachweis der Spezialvoraussetzungen

1) In Abweichung von den Bildungsverordnungen werden Lernende auch ohne Nachweis der erforderlichen Spezialvoraussetzungen zu den Qualifikationsverfahren 2022 zugelassen.

2) Das Prüfungsergebnis wird mitgeteilt. Bei Bestehen wird das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest erst abgegeben, wenn der Nachweis der erforderlichen Spezialvoraussetzungen erbracht wird.

Art. 13

Noten aus bereits absolvierten Qualifikationsbereichen oder vorgezogenen Positionen eines Qualifikationsbereichs

1) Wurde ein Qualifikationsbereich bereits absolviert, so bleibt die Note bestehen, auch wenn auf die Durchführung von Prüfungen verzichtet wird.

2) Noten aus bereits absolvierten vorgezogenen Positionen eines Qualifikationsbereichs bleiben mit der entsprechenden Gewichtung ebenfalls bestehen.

3) Die nicht vorgezogenen und nicht absolvierten Positionen werden ersetzt durch die Note gemäss den Art. 2 bis 9.

Art. 14

Notenberechnung, Notengewichtung und Bestehen

1) Es gelten die Bestimmungen über die Notenberechnung, die Notengewichtung und das Bestehen gemäss den Bildungsverordnungen.

2) Wo die Prüfungen in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen durchgeführt werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 15

Wiederholungsprüfungen 2022

1) Repetierende wiederholen die Prüfung grundsätzlich gemäss den Bestimmungen, die für die Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 beschlossen werden.

2) Werden im Qualifikationsverfahren 2022 keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt und wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass Repetierende im Qualifikationsverfahren 2022 soweit möglich bis spätestens Ende August 2022 eine schulische Abschlussprüfung absolvieren können.

3) Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. Werden im Qualifikationsverfahren 2022 keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt, so haben Repetierende mit einer neuen Erfahrungsnote ebenfalls keine schulische Abschlussprüfung zu absolvieren.

4) Wird im Qualifikationsverfahren 2022 im Qualifikationsbereich praktische Arbeit weder eine Prüfung gemäss Bildungsverordnung noch eine Prüfung in angepasster Form gemäss dieser Verordnung durchgeführt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass Repetierende, die das letzte Ausbildungsjahr nicht wiederholt haben, soweit möglich bis spätestens Ende August 2022 die Abschlussprüfung in diesem Qualifikationsbereich gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung absolvieren können.

Art. 16

Qualifikationsverfahren 2022 bei Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 46 Abs. 3 BBG)

Wird in den schulischen Qualifikationsbereichen keine Prüfung und im Qualifikationsbereich praktische Arbeit weder eine Prüfung gemäss Bildungsverordnung noch eine Prüfung in angepasster Form gemäss dieser Verordnung durchgeführt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass Kandidierende, die gestützt auf Art. 46 Abs. 3 BBG zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zugelassen wurden, soweit möglich bis spätestens Ende

August 2022 die Prüfungen in diesen Qualifikationsbereichen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung absolvieren können.

IV. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef